

## Datenschutzhürden beim Datentransfer in Nicht-EU-Länder

Die Verlagerung einzelner Unternehmensfunktionen oder die Gründung von Tochter-gesellschaften im Ausland gehört zwischenzeitlich zum Alltag vieler Unternehmen.

Umgekehrt fungieren viele Unternehmen mit Sitz in Deutschland als Tochterunternehmen eines ausländischen Konzerns.

Hierbei entstehen oftmals datenschutzrechtliche wie auch organisatorisch nicht zu unterschätzende Problemstellungen.

Bei allen Konstellationen erfolgt in der Regel ein Transfer personenbezogener Daten von dem Unternehmen mit Sitz in Deutschland an die jeweiligen Verbundunternehmen im Ausland. Personenbezogene Daten sind dabei nicht nur Daten über Mitarbeiter, sondern auch Kundendaten, Interessentendaten und Lieferantendaten.

### Grundsätzliches Verbot

**Nach EU- wie auch nach Deutschem Datenschutzrecht besteht ein grundsätzliches Verbot, personenbezogene Daten in Länder oder Stellen ohne angemessenes**

**Datenschutzniveau zu transferieren.** Davon betroffen sind i. d. R. alle Nicht-EU-Länder u. a. auch die USA, Teile osteuropäischer Länder, Asien, Südamerika und Afrika.

Die Datenexporteure sind verpflichtet, in diesen Fällen für gleichwertigen Datenschutz-standard entsprechend EU-Standard zu sorgen.

### Risiken:

Die Risiken eines nicht legalisierten Datentransfers sind hoch.

Neben Bußgeldern bis zu 250.000 € oder einer möglichen Untersagung des jeweiligen Geschäftsbetriebs drohen persönliche Haftung des Verantwortlichen oder Image- und Umsatzeinbußen.

### Lösungsmöglichkeiten:

#### Schaffung datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Als datenschutzrechtlichen Rahmen zur Gewährleistung eines gleichwertigen Datenschutz-niveaus gibt es verschiedene vertragsrechtliche Lösungsmöglichkeiten, u. a.:

- die Konzipierung eines individuellen Datenschutzvertrags mit dem ausländischen Unternehmen
- die Verpflichtung eines US-Unternehmens auf Teilnahme am Safe- Harbor Verfahren
- der Abschluss einer Betriebsvereinbarung speziell für Mitarbeiterdaten
- die Implementierung verbindlicher Unternehmensregelungen (Code of Conduct) insbesondere für grosse internationale Unternehmensverbände.
- Die Verwendung der EU-Standardvertragsklauseln bieten sich in vielen Fällen als praktikable Lösungsmöglichkeit für Vertragslösungen an. Von der EU wurde hierzu ein neuer, vereinfachter Standardvertrag genehmigt und im Januar 2005 veröffentlicht.
- Für den Datentransfer an Auftragsdatenverarbeitungen in Drittländern können die speziellen Klauseln der EU-Standardverträge vom 10.1.2002 zugrunde gelegt werden.

### Ausnahmeregelungen

Zulässigkeitsalternativen sind Datenübermittlungen zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, z.B. Onlinebestellung im Ausland oder Arbeitsvertrag mit ausländischem Arbeitgeber. Auch bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligungserklärung des Betroffenen oder bei offizieller Feststellung eines angemessenen Datenschutzniveaus eines EU-Drittlandes, z.B. für die Schweiz, Argentinien oder Kanada, sind Datentransfers auch ohne zusätzliche Massnahmen möglich.

## **Organisatorische und technische Vorabklärungen**

Zur Vorbereitung einer datenschutzvertraglichen Lösung sind eine Reihe datenschutzrechtlicher, organisatorischer und technischer Fragen abzuklären, u. a. :

Wie ist die organisatorische und rechtliche Struktur des Datenempfängers ?

Wie ist das nationale Datenschutz-Recht des Empfängers ?

Sind Mitbestimmungs-, und Informationsrechte der Mitarbeitervertretungen zu berücksichtigen ?

Werden durch den Empfänger Subunternehmer eingesetzt ?

Welche Aufsichtsbehörden sind zu informieren oder zu beteiligen ?

Welche Anwendungen bzw Verfahren sind davon betroffen ?

Welche Arten von Daten werden übertragen ?

Was sind die Verarbeitungszwecke ?

Wie kann die Zweckbindung gewährleistet werden ?

Welche zusätzlichen Datenweitergaben sollen erfolgen ?

Wie können Anfragen der betroffenen Personen und der Kontrollstelle bezüglich der Verarbeitung der Daten durch den Importeur beantwortet werden ?

Wie kann abgeklärt werden, dass folgende technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten vorhanden und ausreichend sind:

- gegen unbeabsichtigte oder rechtswidrige Zerstörung,
- gegen unbeabsichtigten Verlust oder Änderung,
- gegen unberechtigte Offenlegung oder unberechtigten Zugriff.

Wie kann sich der Datenexporteur davon überzeugen, dass der Importeur seine Rechtspflichten aus dem Vertrag erfüllen kann?

Welche Stelle kann eine Überprüfung oder Audit der Datenverarbeitung des Importeurs durchführen um festzustellen, dass die vertraglichen Zusicherungen eingehalten werden ?

Zu beachten sind bei der Erarbeitung von Lösungen die i. d. R. Komplexität der beteiligten in- und ausländischen Stellen, der Umfang der Anwendungen und die Laufzeiten bei Abstimmungen mit den ausländischen Partnern.

Es empfiehlt sich daher eine projektmässige Planung und Vorgehensweise unter Beteiligung der Rechtsabteilung, IT und des Datenschutzbeauftragten.

**Weitere Informationen zum neuen EU-Standardvertrag finden Sie unter:**

[http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/privacy/modelcontracts\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/internal_market/privacy/modelcontracts_de.htm)